



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte**

Datum: 21. Januar 2014

Nummer: 2014-035

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 21. Januar 2014

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

1 Ausgangslage

Am 23. Oktober 2012 wurde die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ bei der Landeskanzlei mit 1531 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr.45 vom 8. November 2012 publiziert wurde, lautet wie folgt:

" I.

§ 107^{bis} Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.

² Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107^{bis}

¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107^{bis} Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107^{bis} in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.

² Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft."

2 Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“

Kantonale Verfassungsinitiativen sind sowohl auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) als auch der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen.

Mit Vorlage Nr. [2013-039](#) vom 29. Januar 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ zu beschliessen. Der Landrat beschloss die Rechtsgültigkeit der Initiative in seiner Sitzung vom [21. März 2013](#).

3 Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. In der Regel innert sechs Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Zeitgleich mit der Verfassungsinitiative „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ wurde die Gesetzesinitiative „für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ eingereicht. Im August 2012 fand ein runder Tisch zur familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) statt. Basierend auf den Resultaten des runden Tisches beauftragte die Regierung die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, welcher am 31. Mai 2013 in einem weiteren runden Tisch FEB validiert wurde. Dieser Gesetzesentwurf soll im Januar 2014 in ein Vernehmlassungsverfahren. Nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zum Gesetzesentwurf FEB, welche für Mai 2014 vorgesehen ist, wird der Regierungsrat seine Position zu den beiden Initiativen festlegen. Der Regierungsrat möchte den Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung *zusammen* mit seinen Anträgen zur Annahme oder Ablehnung der Initiativen vor den Sommerferien an den Landrat weiterleiten. Ziel ist es, in der landrätlichen Debatte die drei Vorschläge für eine Regelung des FEB-Bereiches gemeinsam beraten zu können. Für die landrätliche Debatte werden 6 Monate veranschlagt. Die Abstimmung könnte somit im März 2015 erfolgen.

4 Dauer der Fristverlängerung

Die amtliche Bekanntgabe der beiden Initiativen ist am 8. November 2012 erfolgt. Der ordentliche Abstimmungstermin innerhalb der Frist von 18 Monaten müsste vor dem 8. Mai 2014 liegen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist für den Gesetzesentwurf FEB im Frühling 2014 sollen die drei Vorlagen (zum Gesetzesentwurf FEB, Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“) noch in der 1. Hälfte 2014 vom Regierungsrat verabschiedet und

anschliessend in der 2. Hälfte 2014 vom Landrat beraten werden. Unter der Annahme, dass die Kommissionsberatung und die Beratung im Landrat der drei Vorlagen zu FEB in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfinden kann und etwa 6 Monate dauert, kann die allfällige Volksabstimmung zum FEB - Gesetz frühestens in der ersten Jahreshälfte 2015 stattfinden. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist und der notwendigen Vorbereitungszeit für die allfällige Volksabstimmung über das FEB - Gesetz ist eine Fristverlängerung für die Volksabstimmung über die FEB - Initiativen bis Ende Juni 2015 sinnvoll. Innerhalb dieser Frist werden allfällige Volksabstimmungen über das FEB - Gesetz sowie über die beiden Volksinitiativen zeitgleich durchgeführt werden können.

Das Initiativkomitee stimmt mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 bzw. Mail vom 13. Januar 2014 (Schreiben von Frau Monika Gschwind, Präsidentin des Initiativkomitees an den Regierungsrat) der Fristverlängerung bis Ende Juni 2015 zu.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist innert welcher die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis Ende Juni 2015 zu verlängern.

Liestal, 21. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Mäder

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte bis Ende März 2015 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: